

**Videokonferenz i. R. d. 95. Konferenz der Ministerinnen/Minister
und Senatorinnen/Senatoren für Gesundheit der Länder (GMK)
mit Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach**

Beschluss vom 22.01.2022

**Verlängerung der Finanzierung
der Impfzentren**

Beschluss:

Die Geltungsdauer der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) wurde zuletzt mit Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung vom 16. Dezember 2021 bis zum 31. Mai 2022 verlängert, um die finanzielle Unterstützung der Impfzentren und der sonstigen Impfangebote der Länder bis zu diesem Datum gewährleisten zu können.

In der Videokonferenz im Rahmen der 95. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder mit Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach (GMK) am 10. Januar 2022 hat dieser zugesagt, die Finanzierung der Impfzentren bzw. Impfstellen bis Ende 2022 sicherzustellen.

Unter Betonung der Notwendigkeit dieser Maßnahme begrüßen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder diese Zusage mit folgendem Beschluss:

1. Das Bundesministerium für Gesundheit wird gebeten, die Regelungen der Coronavirus-Impfverordnung zur Finanzierung der Kosten der Impfzentren und der mobilen Impfteams bis mindestens zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.
2. Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Gesundheit gebeten, den Beschluss zum TOP „CoronaImpfV- Ausschlussfrist Kostenerstattung“ der 94. Gesundheitsministerkonferenz vom 6. Dezember 2021 umzusetzen.

Begründung:

Die Impfzentren leisten einen enorm wichtigen Beitrag bei den Auffrischimpfungen. Die mündliche Zusage von Herrn Bundesminister für Gesundheit zur weiteren Unterstützung der Länder bei der Finanzierung der Impfzentren wird sehr begrüßt.

Die aktuelle pandemische Entwicklung zeigt, dass mit Aufkommen neuer Mutationen weitere Impfungen notwendig werden können. Noch sind die Angebote wie beispielsweise die der Apotheker*innen in der Fläche nicht so aufgestellt, als dass sie bedarfsgerechte Angebote sicher gewährleisten können. Aus der Erfahrung des Zurückfahrens der öffentlichen Impfangebote im vergangenen September und des darauffolgenden erneuten Aufwuchses der dortigen Impfkapazitäten sollen hier frühzeitig die Weichen entsprechend gestellt werden. Mit der Verlängerung können die öffentlichen Impfangebote weiter sichergestellt werden.

Mit Beschluss der 94. Gesundheitsministerkonferenz vom 6. Dezember 2021 haben die Länder das Bundesministerium für Gesundheit gebeten, die CoronaimpfV dahingehend zu ändern, die Ausschlussfrist zum 28. Februar 2022 nach § 11 Abs. 1 Satz 7 CoronaimpfV (Frist für die Geltendmachung bis 30. September 2021 entstandener erstattungsfähiger Kosten) wieder aufzuheben oder zumindest bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern. Die Umsetzung ist bisher nicht erfolgt. Die Länder halten deshalb ihre Forderung aufrecht.

Votum: 16:0:0